

ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes

vom 22.6.1988 in der Fassung vom 16.6.2003

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Jugendschutz einen hohen Rang. Die Rundfunkanstalten prüfen unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung des jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten und unter Beachtung der ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen in der jeweils geltenden Fassung die Jugendeignung von Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Telemedien entsprechend den Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – in eigener Verantwortung, soweit sie nicht durch § 5 Abs. 4 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind. Hierfür gelten in Ausführung von §§ 8, 9 Abs. 1 JMStV sowie in Ergänzung der Grundsätze für die Zusammenarbeit in den ARD-Gemeinschaftsprogrammen und über den Programmaustausch in den dritten Programmen und Vorabendprogrammen die nachfolgenden Grundsätze:

1. Kennzeichnung von Filmen durch die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle

1.1. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Dabei ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendschutzes zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.

1.2. Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV).

1.3. Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Filmes und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.

1.4. Die Rundfunkanstalten nehmen eine eigene Filmbewertung vor, wenn die Freigabeentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle länger als 15 Jahre zurückliegt.

1.5. Ziffer 1.4. gilt entsprechend, wenn

- a) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle beurteilten Film oder
- b) der zu sendende Film der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vorgelegen hat oder die Kennzeichnung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG lediglich antragsgemäß erfolgt ist und dem Jugendentscheid der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle eine antragsunabhängige Altersprüfung nicht entnommen werden kann.

2. Ausstrahlungsverbot von Sendungen, die mit indizierten Medien inhaltsgleich sind

2.1. Sendebeiträge in Hörfunk und Fernsehen, die ganz oder auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen mit Medien inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, sind unzulässig.

2.2. Die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 JuSchG wirkt bis zur Aufhebung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 3 JMStV).

3. Ausnahmen von den Sendezeitbeschränkungen (§ 5 Abs. 4 JMStV)

3.1. Von den nach Maßgabe der Ziff. 1 verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Dabei sind die Belange des Jugendschutzes mit der Informationsfreiheit und der Freiheit der Berichterstattung abzuwägen. Der jeweilige Jugendschutzbeauftragte ist an einer solchen Entscheidung zu beteiligen.

3.2. Ausnahmen können insbesondere gerechtfertigt sein, wenn
a) Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
b) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.

3.3. Die besonderen Gründe für Ausnahmen sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen. Der Rundfunkrat ist hierüber regelmäßig zu informieren. § 9 Abs. 1 Satz 3 JMStV bleibt unberührt.

3.4. Für Fernsehserien oder einzelne Staffeln einer Fernsehserie, auf die das JuSchG keine Anwendung findet oder die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, können im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Fernsehserien gerecht zu werden (§ 8 Abs. 1 JMStV).

3.5. Ziff. 3.1. gilt entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).

3.6. Die Wirkung einer Hörfunk- oder Fernsehserie auf Kinder und Jugendliche ist durch die Gesamtbewertung der Serie festzustellen und hat auf der Grundlage mehrerer typischer Einzelfolgen stattzufinden.

3.7. Die Sendezeit ist so zu wählen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen der betreffenden Altersgruppe nicht beeinträchtigt wird.

4. Programmankündigung

4.1. Die Rundfunkanstalten nehmen bei der Ankündigung der Programme Rücksicht auf die Belange des Jugendschutzes. Es sollen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte von Sendungen erfolgen.

4.2. Programmankündigungen für Filme oder andere Sendungen müssen jeweils für sich den Jugendschutzanforderungen genügen. Programmankündigungen für Sendungen, deren Ausstrahlung zeitlichen Beschränkungen unterliegt, dürfen nur innerhalb dieser Zeitgrenzen gesendet werden. Satz 2 gilt nicht für Programmankündigungen mit Standbildern.

5. Kennzeichnung von Sendungen

5.1. Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, werden durch akustische Ankündigung wie folgt gekennzeichnet:

- a) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, wird der Satz verwendet: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet.“ (§ 10 Abs. 2 JMStV)
- b) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, wird der Satz verwendet: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche nicht geeignet.“

5.2. Die Verantwortung für die Kennzeichnung liegt bei den jeweiligen Redaktionen. Der jeweils zuständige Jugendschutzbeauftragte wirkt auf Anfrage im Rahmen seiner Beratungsfunktion an der Entscheidung mit, ob und gegebenenfalls wie eine Sendung gekennzeichnet wird.

6. Verfahrensregelungen für Gemeinschaftsbeiträge

6.1. Jede Rundfunkanstalt, die einen Beitrag in ein ARD-Gemeinschaftsprogramm oder in einen gemeinsamen Programmpool einbringt, ist – unbeschadet der rechtlichen Verantwortung jeder ausstrahlenden Anstalt in ihrem Sendebereich – verpflichtet, den Beitrag auf seine Eignung zur Vorführung auch vor Kindern und Jugendlichen zu prüfen und die anderen Anstalten ggf. auf Sendezeitbeschränkungen hinzuweisen. Dieses gilt auch für Programmbeiträge zu ARD Digital, zum 3sat- und ARTE-Programm sowie zum Kinderkanal und Phönix.

6.2. Bei Beiträgen, die von zentralen Redaktionen (z. B. ARD-Filmredaktion, Vorabendredaktion, ARD-aktuell, ARD-Digital) in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht oder zusammengestellt werden,

nimmt der Jugendschutzbeauftragte der jeweils örtlich zuständigen Rundfunkanstalt die entsprechenden Aufgaben wahr.

6.3 Der ARD-Filmkoordinator unterrichtet die Fernsehprogrammkonferenz in den Jahresfilm listen über FSK-Bewertungen und BPS-Indizierungen und gibt, sofern keine verbindliche Bewertung vorgegeben ist, gemäß Ziff. 1.4 eine eigene Empfehlung (in der Regel durch einen zeitlichen Platzierungsvorschlag). Entsprechende Informationen geben die einzelnen Anstalten über die von ihnen angebotenen Filme. Die DEGETO stellt sicher, dass in ihren Filmübersichten der aktuelle Stand der FSK- und BPS-Bewertungen verzeichnet wird.

6.4. Ausnahmeentscheidungen nach Ziff. 3 trifft für Gemeinschaftsprogramme die Ständige Programmkonferenz.

7. Telemedien

7.1. Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf

Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und ein Telemedienangebot, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

7.2. Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.

7.3. Sofern die Verbreitungseinschränkungen technisch nicht realisierbar sind, sind diese Angebote zu unterlassen.